Satzung des Vereins für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Duisburg e.V.

Beschlussfassung vom 26.10.2021, geändert durch Beschluss vom 21.04.2022

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Verein für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Duisburg e.V."
- (2) Er hat den Sitz in Duisburg.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Duisburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Betreuung von Menschen mit Körper- und anderen Behinderungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Einrichtung von Tagesstätten zur beschäftigungstherapeutischen, heilgymnastischen und sonstigen notwendigen Förderung
 - b) Schaffung der Gelegenheit zur vorschulischen Betreuung sowie schulischen und beruflichen Ausbildung in behindertenspezifischen oder integrativen Einrichtungen
 - c) Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung und deren Familien in der häuslichen Betreuung
 - d) Förderung der Freizeitgestaltung
 - e) Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung gegenüber den politischen Gremien
 - f) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung und ihrer Familien
 - g) Anregung und Informationen über medizinische Forschung und Änderungen von Gesetzen
 - h) Förderung des selbstbestimmten Lebens
 - i) Bereitstellung von geeignetem barrierefreiem Wohnraum
 - j) Durchführung von Maßnahmen der Alten- und Jugendhilfe
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann sich an Rechtsträgern oder Einrichtungen beteiligen oder eigene Tochterunternehmen gründen, deren Zwecke mit denen des Vereins ganz oder teilweise identisch bzw. unmittelbar vergleichbar sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ideelle und organisatorische Ausrichtung

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und kann im Landes- und Bundesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Mitglied sein. Er trägt Sorge für die Erfüllung der Voraussetzungen einer Mitgliedschaft und strebt eine enge Zusammenarbeit mit Mitgliedern dieser Verbünde an.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches, stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt. Familienmitgliedschaften sind möglich. Familienmitgliedschaften umfassen die Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner und ihre Kinder. Jede Mitgliedschaft hat nur eine Stimme.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller der Aufsichtsrat angerufen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch durch deren Auflösung.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Kalenderjahrs möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
 - a) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
 - b) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses der Aufsichtsrat angerufen werden, der abschließend entscheidet.
- (7) Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitrags-forderungen bleibt hiervon unberührt.
- (8) Besonders verdienten Mitgliedern oder Förderern des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 6 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -Fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) In begründeten Fällen kann Mitgliedern der Beitrag ganz oder teilweise durch den Vorstand erlassen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) der Vorstand
- d) der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal j\u00e4hrlich durch den Aufsichtsrat einzuberufen. Sie wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter geleitet.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Aufsichtsrat einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder der Vorstand mehrheitlich beschließen, dass es für das Vereinsinteresse erforderlich ist oder die Einberufung von 25 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Aufsichtsrat unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Dies schließt die Ladung per Email ein. Liegt keine Email-Adresse vor, muss die zuletzt mitgeteilte postalische Adresse genutzt werden.
- (4) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder des Email - Versands. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift oder Email-Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung, als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (7) Ihr ist insbesondere der Jahresabschluss inkl. der Bilanz und der Gewinn- und Verlust-rechnung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Ersatzweise kann sie entscheiden, dass der Aufsichtsrat einen Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe mit der Prüfung beauftragt.

- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Wahl des Aufsichtsrats
 - b) Entlastung des Aufsichtsrats
 - c) Abwahl des Aufsichtsrats
 - Für die Abwahl des Aufsichtsrats ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich
 - d) Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses
 - e) Entlastung des Vorstandes auf Basis einer Empfehlung des Aufsichtsrates für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - f) Aufgaben des Vereins einschließlich des Satzungszwecks gem. §2.
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (siehe § 6)
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins
 - j) Genehmigung der Höhe einer pauschalen Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates
- (10) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jede Familienmitgliedschaft ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Im Falle der Verhinderung kann das Mitglied einen Vertreter bevollmächtigen, sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben. Jeder Vertreter kann maximal ein Mitglied vertreten und, wenn er Mitglied ist, sein eigenes Stimmrecht ausüben.
- (11) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (12) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden.
- (13) Über gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der Versammlungsleitung und schriftführenden Person zu unterzeichnen.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Personen und maximal fünf Personen. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht dem Kreis der hauptamtlichen oder nebenamtlichen Mitarbeiter/innen des Vereins oder dem Vorstand angehören.
- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ist dieser abwesend, sein Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und einen stellvertretenden eine/n Vorsitzende/n für eine Amtszeit von zwei Jahren.
- (5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung in der unter anderem die Anzahl der Sitzungen pro Jahr festgelegt werden.
- (6) Im Falle eines Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes können die verbliebenen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

- (7) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:
 - a) die Überwachung der Tätigkeit des Vorstands
 - b) Bestimmung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - c) Freigabe der durch den Vorstand vorzulegenden Budget- und Entwicklungsplanung für das nächste Jahr
 - d) Entscheidung über Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden
 - e) Festlegung der Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder
 - f) Aufstellung der Geschäftsordnung des Vorstands
 - g) Festlegung der Tätigkeitsbereiche und Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder in einem Geschäftsverteilungsplan.
 - h) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss
 - Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben des Vereins
 - j) Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - k) Einladung der Mitgliederversammlung
- (8) Der Aufsichtsrat kann die Buchhaltung und Schriften des Vereins, sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Vereinskasse, Bankkonten, Beteiligungen, Anlagegüter und Waren einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (9) Aufgaben des Aufsichtsrates können dem Vorstand nicht übertragen werden.
- (10) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
- (11) Bei Verträgen der Vorstandsmitglieder mit dem Verein vertritt der Aufsichtsrat den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam, die an die Weisungen des Aufsichtsrats gebunden sind.
- (12) Die Aufsichtsratsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (13) Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf dieses Organ keine Anwendung.
- (14) Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen. Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.
- (15) Wird durch den Aufsichtsrat über einen Punkt abgestimmt, der persönliche Interessen oder Vorteile eines Aufsichtsrat-mitglieds berührt, so darf das betroffene Mitglied an der Beratung teilnehmen, aber nicht mit abstimmen.
- (16) Er beruft und entlässt die Mitglieder für den Beirat.
- (17) Die in Aufsichtsratssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen.

- (18) Gegenüber Firmen, an denen der Verein beteiligt ist oder etwaigen Tochterunternehmen, vertritt der Aufsichtsrat den Verein. Er legt die Personen, die für den "Verein für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Duisburg e.V." in den Gesellschafterversammlungen und etwaigen Aufsichtsräten mitwirken, fest. Diese sind an die Weisungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates gebunden.
- (19) Der Aufsichtsrat wird in der Mitgliederversammlung vom 26.10.2021 gewählt. Der bisherige Vorstand bleibt bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung im Amt. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum, höchstens für ein Jahr, kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von fehlenden oder verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig, wenn dadurch die Amtszeit insgesamt ein Jahr nicht übersteigt. Während ihrer Amtszeit als Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern können die Aufsichtsratsmitglieder keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat berät den Vorstand und Aufsichtsrat fachlich und wirtschaftlich.
- (2) Er besteht aus ein bis zehn Mitgliedern.
- (3) Er arbeitet ehrenamtlich.
- (4) Sitzungen des Beirats sollten mindestens einmal im Quartal stattfinden. Zu Sitzung sollen die Beirats-, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder eingeladen werden.
- (5) Er ist vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen, wenn die Mehrheit des Beirates, des Vorstandes oder des Aufsichtsrates dies für erforderlich hält.
- (6) Der Beirat wählt einen Sprecher.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer und maximal drei Personen. Die Vorstandsmitglieder müssen nicht die Mitgliedschaft im Verein besitzen.
- (2) Der Verein wird durch die Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind jeweils einzelvertretungsbefugt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von fünf Jahren ernannt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Geschäftsführungsbefugnis bezieht sich nur auf solche Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb mit sich bringt. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, der Satzung, den Anstellungsverträgen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Aufsichtsrates. Unter anderem hat er folgende Aufgaben:
 - a) Fachaufsicht über die Arbeitsbereiche des Vereins
 - b) Aufstellen des Jahresabschlusses inkl. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung
 - c) Budget- und Entwicklungsplanung für das nächste Jahr und Vorlage zur Freigabe durch den Aufsichtsrat bis spätestens zum 1. November des laufenden Jahres.
 - d) Mitteilung bei wesentlichen Budgetabweichungen an den Aufsichtsrat.
 - e) Monatliche Statusberichte an den Aufsichtsrat.

- f) Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins.
- g) Einstellung, Entlassung und Änderungen von Arbeitsverträgen von Mitarbeitern im Rahmen der genehmigten Budget- und Entwicklungsplanung.
- h) Auswahl der Personen, die den Verein in Gremien (z.B. Beirat für Menschen mit Behinderung, Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, Sozialverbände) vertreten sollen. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Besetzung.
- (5) Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vereins hinausgehen, darf der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen. Dazu gehören insbesondere:
 - a) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Belastung von Grundstücken,
 - b) die Vornahme von erheblichen Veränderungen an Gebäuden,
 - c) die Errichtung und Auflösung von Betriebsstätten,
 - d) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen,
 - e) die Eingehung von Verbindlichkeiten von im Einzelfall über EUR 10.000,00 sowie die Übernahme von Bürgschaften,
 - f) die Einstellung von leitenden Angestellten,
 - g) wesentliche Überschreitung des genehmigten Budgets.
 - h) Das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresbetrag von im Einzelfall über EUR 2.000,00 oder von Laufzeiten über 5 Jahren.
- (6) Gibt es mehrere Vorstandsmitglieder, so legt der Aufsichtsrat die T\u00e4tigkeitsbereiche und Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder in einem Gesch\u00e4ftsverteilungsplan fest.
- (7) Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf eine ihrer T\u00e4tigkeit angemessene Verg\u00fctung. Die Verg\u00fctung der einzelnen Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat vertraglich festgelegt.

§ 12 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Zur Änderung des Vereinszwecks und für Satzungsänderungen ist eine 50 Prozent Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Aufsichtsrat von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins ist mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder zulässig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann die Versammlung vertagt und die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Bei der Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Übertragung des Stimmrechts auf einen Bevollmächtigten gem. § 8 Ziff. 3 ausgeschlossen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Nach Maßgabe des entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung kann eine andere freie, gemeinnützige Organisation in Duisburg, die im Bereich der Behindertenhilfe tätig ist, nach Zustimmung des Finanzamts begünstigt werden.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt an Stelle der Satzung vom 14.05.2013 am 01.01.2022 in Kraft.

Duisburg, den 21.04.2022